Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 20. Oktober 2022	Nr. 104

Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven

Aufgrund des § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I 1939, S. 979) wird anstelle der Bildung eines Zweckverbandes zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), im Folgenden „Bremen" genannt, und der Stadt Bremerhaven, im Folgenden „Bremerhaven" genannt, über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven (Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 574) werden von der Feuerwehr Bremerhaven erfüllt. Ferner führt die Feuerwehr Bremerhaven Einsätze im Sinne der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Brandbekämpfung, die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung auf See in der Bekanntmachung vom 21. Juli 2021 (veröffentlicht am 12. August 2021 BAnz AT 12. August 2021 B3) (im Folgenden „Generalvereinbarung" genannt) durch.

(2) Bremerhaven wird seine Feuerwehr personell und materiell entsprechend der besonderen Bedürfnisse im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven und bei den übrigen im § 1 Absatz 1 genannten Einsätzen ausstatten.

§ 2

(1) Die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung

1. in Gebieten, in denen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund internationaler Vereinbarungen außerhalb ihrer Ausschließlichen Wirtschaftszone Verpflichtungen zur maritimen Notfallvorsorge zu erfüllen hat;

2. in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland;

3. auf den Seewasserstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen

geschieht auf Grundlage der Generalvereinbarung, welche Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 2). Der Bund stellt die dort aufgeführten bundeseigenen Schiffe und andere für diese Aufgabe geeignete Führungs- und Einsatzmittel bzw. deren spätere Ersatz-, Neubauten oder Ähnliches inklusive deren seemännischer Besatzung zur Verfügung. Die Schiffe werden mit der erforderlichen festen feuerwehrtechnischen Ausrüstung ausgestattet. Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen sowie notwendige Wartungen zum Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit werden vom Bund auf seine Kosten gewährleistet.

(2) Zusätzlich besteht eine Vereinbarung der Freien Hansestadt Bremen mit der Unterweser Reederei GmbH (URAG) und BUGSIER, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG (vormals ArGe Weserschleppdienst) vom 29. März 2012 (einschließlich der Änderungsvereinbarungen aus dem Jahr 2016) bzw. deren Rechtsnachfolgern, die die Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes in der Hafengruppe Bremerhaven durch die Bereitstellung von Seeschiffs-Assistenzschleppern zum Gegenstand hat. Diese Vereinbarungen sind ebenfalls Bestandteil des Vertrages und als Anlage 3 dem Vertragstext beigefügt.

(3) Die in den in Anlagen 2 und 3 normierten Regelungen zum Einsatz, zu Übungsfahrten, zur Wartung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung, etc. werden von der Feuerwehr Bremerhaven für die Freie Hansestadt Bremen durchgeführt.

§ 3

(1) Als Gegenleistung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung von der Landseite zahlt Bremen pauschal eine jährliche Entschädigung, errechnet aus:

1. dem Besoldungsaufwand an Personalkosten für insgesamt 48 Beamte und zwar vom 1. Januar 2022 an

   12 Beamte der Besoldungsgruppe A 7

   24 Beamte der Besoldungsgruppe A 8

   8 Beamte der Besoldungsgruppe A 9 davon 30 % mit Amtszulage

   4 Beamte der Besoldungsgruppe A 10.

   Die Anzahl und die Besoldungsstruktur der Berechnung der Entschädigung zugrunde gelegten Planstellen wird nach dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Schema berechnet.

   Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ansätze jährlich überprüft werden.

   Die Entschädigung der Personalkosten ist dem jeweiligen Ergebnis der Überprüfung anzupassen. Die Anpassung erfolgt zum 1. Januar des der Überprüfung folgenden Haushaltsjahres;

2. den beamtenrechtlichen Versorgungslasten einschließlich Beihilfen und Fürsorgeleistungen,

   den Sach- und Betriebsausgaben,

   den Verwaltungskosten und

   einer jährlichen Investitionszuweisung.

   Die Pauschalen werden entsprechend der Anlage 1 berechnet.

(2) Von dem so errechneten Betrag sind Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen, ausgenommen Rettungsdienst, sowie die Wartung und Kontrolle von Hydranten abzusetzen. Der Anteil wird entsprechend der Anlage 1 berechnet.

(3) Die Entschädigung ist in halbjährlichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und 1. Oktober fällig.

(4) Die Entschädigung für die nach § 2 der Generalvereinbarung durch die Freie Hansestadt Bremen vorzuhaltenden zwei Maritime Incident Response Groups Firefighting (MIRG Firefighting) wird auf Grundlage der Anlage 3 der Generalvereinbarung berechnet. Bremen stellt eine entsprechende Rechnung an den Bund und leitet die vom Bund erhaltenen Beträge an die Feuerwehr Bremerhaven weiter.

§ 4

In der vereinbarten Entschädigung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung von der Landseite sind sämtliche Kosten für Feuerwehr-Baulichkeiten, Löschwasserversorgungsanlagen, Alarm- und sonstige Nachrichteneinrichtungen, die aus Anlass der Erschließung neuen Geländes oder einer grundlegenden Umgestaltung (z.B. Nutzungsänderung) des Hafengebietes erforderlich werden, nicht enthalten. Es besteht Einigkeit darüber, dass es für die Übernahme der in Satz 1 genannten Kosten einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien bedarf.

§ 5

(1) Für die Bereitstellung der Seeschiffs-Assistenzschlepper für den wasserseitigen Brandschutz werden die Vorhaltekosten und die Kosten für Übungsfahrten im Verhältnis 75 zu 25 zwischen Bremen und Bremerhaven aufgeteilt.

(2) Von den Kosten der beweglichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen wird der auf Bremen entfallende Anteil im Verhältnis 75 zu 25 zwischen Bremen und Bremerhaven aufgeteilt. Bezüglich der Kosten des für den Transport der Ausrüstung notwendigen Wechselladerfahrzeuges wird bei der Erst- und Ersatzbeschaffung der auf Bremen entfallende Anteil im Verhältnis 50 zu 50 zwischen Bremen und Bremerhaven aufgeteilt.

(3) Bezüglich der Einsatzkosten, Haftungsregelungen, etc. gelten die Regelungen der Generalvereinbarung sowie die Vereinbarungen zwischen den Schleppreedereien und Bremen, auch für das Verhältnis der Stadtgemeinde Bremen zur Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 6

Die Feuerwehr Bremerhaven benachrichtigt das Hansestadt Bremische Hafenamt, Hafenbehörde Bremerhaven und die Geschäftsführung der bremenports GmbH & Co. KG unverzüglich von jedem Feuer im Hafengebiet und auf der Weser. Der Leitung des Hansestadt Bremischen Hafenamtes, ihrer Stellvertretung sowie der Geschäftsführung der bremenports GmbH & Co. KG und ihren Beauftragten ist das Betreten der Brandstelle jederzeit gestattet.

§ 7

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 an die Stelle des Vertrages über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 2013 in Kraft (Brem.GBl. S. 43).

(2) Der Vertrag, ausgenommen die Vereinbarung über den wasserseitigen Brandschutz, wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

(3) Die Vereinbarungen über den wasserseitigen Brandschutz erlöschen, sobald die Vereinbarungen mit den Schleppreedereien oder die Generalvereinbarung beendet werden. Von einer Kündigung dieser Vereinbarungen ist Bremerhaven unverzüglich zu benachrichtigen und bei einer Kündigung durch Bremen vorher zu hören.

Bremen, den 1. März 2022

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Anlage 1.1

Anzahl der Planstellen für den landseitigen Brandschutz

$$\text{Personalstellenbedarf} = \frac{\text{Jahresbedarfsplanstunden}[1]}{\text{Anwesenheit}[2] \times \text{dienstplanmäßige Wochenarbeitszeit}[3]}$$

Bei der Errechnung des Besoldungsaufwandes sind die Stellendurchschnittssätze, die der Senator für Finanzen für jede Besoldungsgruppe einzeln, jeweils zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haushalte Bremens festsetzt, zugrunde zu legen.

Stellenschlüssel

Auf der Grundlage der Gliederung der Besoldungsgruppen innerhalb eines Löschzuges (Mindestbesetzung 12 Personen)

3 Funktionen A 7 = 25 %

6 Funktionen A 8 = 50 %

2 Funktionen A 9 = 16,66 % (davon 30 % mit Amtszulage)

1 Funktion A 10 = 8,33 %

Diese %-Anteile werden auf die jeweils erforderlichen Stellen übertragen.

Fürsorge- und Beihilfelasten

Beamtenrechtliche Versorgungslasten einschließlich Beihilfen und Fürsorgeleistungen berechnen sich anhand der Anlage 1 Nummer 4.3.1 der jeweils aktuellen Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Landeshaushaltsordnung.

Sach- und Betriebskosten

Bezugsgröße ist der prozentuale Anteil Bremens an den Planstellen der Feuerwehr Bremerhaven.

Basis sind die durchschnittlichen Sach- und Betriebskosten der Feuerwehr Bremerhaven der jeweils vorangegangenen fünf Jahre.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten betragen 4 % des jeweiligen Besoldungsaufwandes.

---

[1] Löschzug mit 16 Funktionsstellen minus 34,5 % (=10,5 FKT) multipliziert mit der Einsatzdauer/Jahr (= 365 Tage) multipliziert mit der Einsatzdauer/Tag (= 24 Stunden). Abzug von 34,5 % = 5,5 Funktionsstellen, da der Löschzug auch außerhalb des stadtbremischen Überseehafengebietes eingesetzt wird.

[2] Ermittelt auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Ausfallschichten des betrachteten Jahreszeitraums. 1. Januar 2022 auf der Grundlage 2021, 1. Fortschreibung auf der Grundlage der Daten 2022 usw.

[3] 2021 = 48 Stunden.

Investitionszuweisungen

Bezugsgröße ist der prozentuale Anteil Bremens an den Planstellen der Feuerwehr Bremerhaven.

Basis sind die durchschnittlichen Investitionskosten der Feuerwehr Bremerhaven der jeweils vorangegangenen fünf Jahre.

Gegenrechnung der Einnahmen

Bezugsgröße ist der prozentuale Anteil Bremens an den Planstellen der Feuerwehr Bremerhaven.

Als Grundlage werden die Gebühreneinnahmen der Feuerwehr Bremerhaven herangezogen.

Anlage 1.2

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung der Vereinbarung über die Brandbekämpfung, die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung auf See (Generalvereinbarung)

Vom 21. Juli 2021

Nachstehend wird die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Brandbekämpfung, die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung auf See (Generalvereinbarung) veröffentlicht. Sie tritt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
A. Jahnecke

Vereinbarung
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg,
den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
über die Brandbekämpfung,
die technische Hilfeleistung und
die Verletztenversorgung auf See
(Generalvereinbarung)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
– im Folgenden Bund genannt –

und

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
diese vertreten durch den Minister für Inneres und Europa,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung,

– im Folgenden Küstenländer genannt –,

vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe,

in Anerkennung der Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos (HKV), in der sich der Bund und die Küstenländer gegenseitig verpflichtet haben, Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen bei Unfällen auf See, insbesondere bei komplexen Schadenslagen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Küstenländer, durch ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen aller Einsatzkräfte durchzuführen und an Maßnahmen zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See mitzuwirken,

in Erwägung, dass gemäß § 35 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes, soweit Brände auf den Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können, nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig ist,

in Erwägung, dass die Küstenländer entsprechend ihrer Ländergesetze für die allgemeine Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf Schiffen zuständig sind,

vereinbaren auf Grundlage der HKV und von § 35 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetz Folgendes:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung

1. in Gebieten, in denen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund internationaler Vereinbarungen außerhalb ihrer Ausschließlichen Wirtschaftszone Verpflichtungen zur maritimen Notfallvorsorge zu erfüllen hat;
2. in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland;
3. auf den Seewasserstraßen im Sinne des § 1 Absatz 4* des Bundeswasserstraßengesetzes und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen und auf den Seeschifffahrtsstraßen Elbe (einschließlich des Delegationsgebietes Hamburg), Nord-Ostsee-Kanal, Trave, Warnow und Weser nach Seeschifffahrtsstraßenordnung, sowie Ems gemäß § 1 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung,

soweit nicht in gesonderten Vereinbarungen anderweitig geregelt.

(2) Kommunale Zuständigkeiten werden durch Absatz 1 nicht berührt.

* In der unterzeichneten Urfassung der Generalvereinbarung wurde in § 1 Absatz 1 Nummer 3 auf § 1 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) verwiesen. Durch das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der BeWirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie vom 2. Juni 2021 wurde die Fassung des § 1 WaStrG jedoch zwischenzeitlich geändert. Die Definition für eine Seewasserstraße findet sich mit Wirkung vom 9. Juni 2021 nunmehr in § 1 Absatz 4 WaStrG und entspricht im Wortlaut der vorherigen Fassung des § 1 Absatz 2 WaStrG. Daher stellt die korrigierte Bezugnahme auf § 1 Absatz 4 WaStrG eine rein redaktionelle Korrektur dar.

verkehrsbezogenen und allgemeinen Brandschutz sowie für die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung sicher.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, ein Verfahren zur Sicherung der Qualität einzuführen.

(5) Auf Grundlage dieser Vereinbarung erarbeiten die Vertragsparteien einvernehmlich ein Fachkonzept zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung.

(6) In diesem Fachkonzept werden nach Maßgabe der HKV insbesondere:

- die Einsatzgrundsätze
- die Einsatzführung
- der Informationsaustausch
- die einsatzspezifische Aufgabenwahrnehmung
- die einsatznotwendigen Qualifikationen
- eine Alarm- und Ausrückordnung
- die Aufgaben des Havariekommandos bei der Sicherung der Qualität
- Standards für die Einsatzbereitschaft der Einheiten
- Standards für die Einsatzbereitschaft der Schiffe und Hubschrauber
- Anforderungen an die mobile Ausstattung der Einheiten
- Methode und Verfahren zur Kostenermittlung der Einheiten sowie der Ausstattung

geregelt.

Das Fachkonzept ist bedarfsgerecht fortzuschreiben und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums Maritime Notfallvorsorge gemäß § 11 Absatz 2 HKV.

(6) Die zuständigen Stellen der Küstenländer gewährleisten die Sicherstellung der Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See nach Maßgabe des in Absatz 5 genannten Fachkonzepts zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung. Zu diesem Zweck stellen sie geeignetes Personal, bilden dieses entsprechend den abgestimmten Konzepten aus, führen mit den Vertragsparteien gemeinsame Übungen durch und beschaffen die erforderliche Ausstattung.

(7) Um einen wirkungsvollen Einsatz sicherzustellen, sind in regelmäßigen Zeiträumen Übungen abzuhalten. Sie sind als integraler Bestandteil in den vom Havariekommando jährlich zu erstellenden Jahres-, Übungs- und Schulungsplan aufzunehmen. Soweit darüber hinaus in Bezug auf die in § 2 Absatz 3 genannten Einheiten Übungsvorhaben durchgeführt werden, sind diese mit dem Havariekommando terminlich abzustimmen.

(8) Zur Sicherstellung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung und des daraus folgenden Fachkonzeptes sowie der HKV besetzen und finanzieren der Bund und die Küstenländer im Havariekommando die dafür notwendigen Stellen nach Maßgabe der Anlage 2. Die Länder schließen untereinander eine Vereinbarung zur Finanzierung der Länderstellen nach vorheriger Organisationsuntersuchung.

§ 4

Regulierung von Schadensfällen

(1) Erleiden die Schiffe, die Transporthubschrauber oder das verwendete Gerät bei gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung komplexer Schadenslagen gemäß § 1 Absatz 4 HKV einschließlich der entsprechenden Übungen einen Schaden, so findet § 10 HKV Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Besatzungen der Schiffe oder Transporthubschrauber sowie die von den Küstenländern zur Verfügung gestellten Einheiten oder sonstiges Personal, wenn sie bei gemeinsamen Maßnahmen nach Absatz 1 einen Schaden erleiden.

(3) Erleiden die in Absatz 1 genannten Führungs- und Einsatzmittel im Anwendungsbereich der Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage darstellen, einen Schaden, so findet folgende Regelung Anwendung:

a) Bei einem verkehrsbezogenen Brandbekämpfungseinsatz trägt der Bund die Kosten der Schadensbeseitigung.

b) Bei einem Einsatz für die allgemeine Brandbekämpfung, Verletztenversorgung oder technische Hilfeleistung trägt das jeweilige Küstenland die Kosten der Schadensbeseitigung.

c) Bei einem Einsatz für beide Schutzbereiche oder ungeklärter Zuordnung haben der Bund und das jeweilige Küstenland die Kosten der Schadensbeseitigung zu je 50 vom Hundert zu tragen. Ist der Bereich mehrerer Küstenländer betroffen, so teilen sich die Küstenländer ihren Anteil zu gleichen Teilen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personenschäden im Anwendungsbereich der Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage darstellen.

(5) Soweit der Bund oder die Küstenländer bei Maßnahmen im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung gegenüber Dritten zum Schadensersatz verpflichtet sind, übernehmen die Vertragsparteien im Innenverhältnis die Haftung und Haftungsfreistellung nach den in den Absätzen 1 bis 4 dargelegten Grundsätzen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Einsatzleitung, der seemännischen Besatzung, der Einheiten oder des sonstigen Personals verursacht worden ist. In diesem Fall hat der Vertragspartner, der das Personal zur Verfügung stellt, allein für den Schaden einzustehen bzw. den in Anspruch genommenen Vertragspartner entsprechend seinem Anteil freizustellen. Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

§ 5

Kostenregelung

Die Kosten werden von Bund und Küstenländern nach Maßgabe der als Anlage 3 beigefügten Regelung getragen.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien. Änderungen der in § 2 Absatz 3 Satz 5 vorgesehenen Standorte, der in Anlage 1 genannten Schiffe, des als Anlage 2 beigefügten Stellenplans sowie Änderungen der als Anlage 3 beigefügten Regelung über die Kosten können durch Umlaufbeschluss der unterzeichnenden Stellen des Bundes und der Küstenländer vorgenommen werden.

(3) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen. Die Kündigung ist den übrigen Vertragsparteien schriftlich bekannt zu geben. Das Jahr der Kündigungserklärung bleibt bei der Berechnung der Kündigungsfrist außer Betracht. Kündigt eine Vertragspartei, so kann jede andere Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Vereinbarung zum selben Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Binnenwasserstraße Elbe und auf der angrenzenden Seewasserstraße vom 15. Mai 1990, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen über den Brandschutz und Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Jade bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres vom 19. November 1997, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres vom 19.07.2012, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Binnenwasserstraße Ems und auf der angrenzenden Seewasserstraße vom 19. Oktober 1992 und die vorläufige Verwaltungsvereinbarung zur Schiffsbrandbekämpfung auf der Ostsee zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein vom 5. September 2002 einvernehmlich aufgehoben.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Verletztenversorgung auf See vom 17. Juni 2008 zwischen den Parteien einvernehmlich aufgehoben.

(6) Die Zusatzvereinbarung über die Kooperation zwischen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und dem Havariekommando vom 23. Dezember 2002 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

(7) Der Text der Vereinbarung nebst den Anlagen 1 bis 3 wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bonn, den 1. Dezember 2020
Für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
gezeichnet Norbert Salomon

Bremen, den 9. Dezember 2020
Für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Im Auftrag
gezeichnet Jörg Peters

Hamburg, den 22. Dezember 2020
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Senator für Inneres und Sport
Im Auftrag
gezeichnet Kathrin Hennings

Schwerin, den 19. Januar 2021
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Inneres und Europa
Im Auftrag
gezeichnet Konrad Herkenrath

Hannover, den 3. Februar 2021
Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen
Der Minister für Inneres und Sport
Im Auftrag
gezeichnet Alexander Götz

Kiel, den 24. Februar 2021
Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Im Auftrag
gezeichnet Tilo von Riegen

Anhang

Anlage 1

Liste der bundeseigenen Schiffe im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung:

- Scharhörn
- Mellum
- Neuwerk
- Nordergründe
- Gustav Meyer (bis zur Außerdienststellung)
- Arkona

Liste der landeseigenen Schiffe im Sinne von § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung:

- Kiel

Anlage 2

Stellenplan des Fachbereichs IV des Havariekommandos

HK-4	höherer Dienst	Landesbediensteter
HK-4-11	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK-4-12	gehobener Dienst	Landesbediensteter
HK-4-13	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK-4-14	gehobener Dienst	Landesbediensteter
HK-4-15	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK-4-16	gehobener Dienst	Landesbediensteter

Anlage 3

Kostenregelung

§ 1

Einsatzkosten

(1) Die Kosten von Maßnahmen zur Bekämpfung von komplexen Schadenslagen einschließlich gemeinsamer Übungen tragen der Bund und die Küstenländer nach § 10 Absatz 2 HKV.

(2) Die Kosten für Einsatzfälle im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage nach § 1 Absatz 4 HKV darstellen, werden wie folgt getragen:

a) Die Kosten des Einsatzfalles für den verkehrsbezogenen Brandschutz trägt der Bund.

b) Die Kosten des Einsatzfalles für die allgemeine Brandbekämpfung, Verletztenversorgung und die technischen Hilfeleistungen tragen die Küstenländer nach ihrer örtlichen Zuständigkeit.

c) Sind verkehrsbezogene und allgemeine Aufgaben betroffen, tragen der Bund und das örtlich zuständige Küstenland die Kosten zu jeweils 50 vom Hundert. Dies gilt auch, wenn sich im Einzelfall nicht klären lässt, ob verkehrsbezogene oder allgemeine Aufgaben durch den Einsatz erfüllt werden.

(3) Kostenerstattungen durch Dritte werden auf die nach den Absätzen 1 und 2 zu tragenden Beträge angerechnet.

(4) Nachgewiesene Kosten für Verdienstausfall und Mehrarbeit, die zum Ausgleich der aufgrund dieser Vereinbarung im Einsatz befindlichen Kräfte und zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der an Land vorzuhaltenden Einheiten in gleicher Stärke erforderlich sind, können bei entsprechendem Nachweis bei der Abrechnung des Einsatzes geltend gemacht werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 2

Vorhaltekosten

(1) Nach Maßgabe einvernehmlich festgelegter Kostenansätze (Anhang) tragen der Bund und die jeweiligen Küstenländer zu 50 vom Hundert insbesondere

a) die für die Bereitstellung der Einheiten gemäß § 2 Absatz 3 der Vereinbarung entstehenden Kosten (Fixkosten) und

b) Kosten der vom Havariekommando organisierten Aus- und Fortbildung der Einheiten zur Schiffsbrandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung, einschließlich der Aus- und Fortbildung an den Führungs- und Einsatzmitteln und Simulatoren (variable Kosten).

Für die abrechnungsfähigen Einzelpositionen nach den Buchstaben a und b gelten die von den Koordinierungsausschüssen Brandbekämpfung/Verletztenversorgung einvernehmlich zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen. Näheres, insbesondere in Bezug auf die nach den Buchstaben a und b erforderliche Aus- und Fortbildung, regelt das Fachkonzept.

(2) Die Festlegung der Kostenansätze nach Absatz 1 erfolgt einvernehmlich nach anerkannten Berechnungsmethoden der Bundeshaushaltsordnung. Dabei wird insbesondere das im Fachkonzept für die Aus- und Fortbildung und Einsatzbereitschaft der Einheiten festgeschriebene Anforderungsprofil zugrunde gelegt. Die danach ermittelten und im Anhang dargestellten Kostenansätze müssen in vollem Umfang nachvollziehbar sein und dem Grundsatz der Kostentransparenz entsprechen.

(3) Die Kosten der für die Notärzte abzuschließenden Gruppen-Unfallversicherung tragen der Bund und die Küstenländer entsprechend § 8 Absatz 1 der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen" (BLV-SUB) in der jeweils gültigen Fassung (VKBl. 2003, Seite 34).

(4) Die Kostenverteilung für Betrieb und Unterhaltung der jeweiligen Führungs- und Einsatzmittel erfolgt auf der Grundlage der BLV-SUB.

(5) Die in Ausführung der Vereinbarung entstehenden Kosten für die Beschaffung und Erneuerung der beweglichen Ausstattung und Gerätschaften, die nach Maßgabe des Fachkonzepts (§ 3 Absatz 5 der Vereinbarung) zur Schiffsbrandbekämpfung, technischen Hilfeleistung sowie Verletztenversorgung auf See benötigt werden, tragen der Bund und die jeweiligen Küstenländer zu jeweils 50 vom Hundert.

§ 3

Abrechnungsverfahren

(1) Zur Erstattung der Vorhaltekosten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b dieser Anlage vereinbaren der Bund und die Küstenländer über drei Jahre laufende Abrechnungszeiträume.

(2) Der Bund überweist den jeweiligen Küstenländern in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum für jede bereitgestellte Einheit jeweils fünf halbjährliche Abschlagszahlungen in Höhe der in Spalte 4 im Anhang genannten Kostenansätze für die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b dieser Anlage entfallenden Vorhaltekosten. Die Auszahlung der ersten fünf halbjährlichen Abschlagszahlungen erfolgt jeweils zum 1. April beziehungsweise zum 1. Oktober.

(3) Im sechsten Halbjahr erhalten die Länder zum 1. Oktober vom Bund für die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a dieser Anlage anfallenden Vorhaltekosten die in Spalte 5 im Anhang genannte Zahlung.

(4) Die Gesamtabrechnung und Schlusszahlung aller im dreijährigen Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen Vorhaltekosten für die spezielle Aus- und Fortbildung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b dieser Anlage erfolgt mit der sechsten Zahlung nach Vorlage prüfbarer Förderungsnachweise der jeweiligen Einheiten des jeweiligen Küstenlandes. Im Rahmen dieser Gesamtabrechnung legen die jeweiligen Küstenländer dem Bund bis zum 31. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres Förderungsnachweise der jeweiligen Einheiten vor, aus denen die für die Erstattung der Vorhaltekosten für die vom Havariekommando organisierte Aus- und Fortbildung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b dieser Anlage relevanten Aspekte ersichtlich sind. Die Schlusszahlung in Bezug auf diese Vorhaltekosten erfolgt bis zum 31. Mai des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Die Länder verpflichten sich sicherzustellen, dass bei Vorlage der Förderungsnachweise für die jeweilige Einheit erkennbar ist, welche Personen an im Fachkonzept vorgesehenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b dieser Anlage teilgenommen haben.

(5) Überzahlungen des Bundes an ein Küstenland hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b vom Bund zu erstattenden Vorhaltekosten, die nach der Gesamtabrechnung nach Absatz 4 festgestellt werden, werden durch entsprechende Reduzierung der Schlusszahlung sowie gegebenenfalls durch weitere Reduzierungen folgender Abschlagszahlungen bis zur Höhe der in der Gesamtabrechnung festgestellten Summe der Überzahlung ausgeglichen.

(6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung finden ausschließlich die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften des Bundes Anwendung. Die nach § 10 Absatz 11 HKV vereinbarte Haushaltsrichtlinie gilt entsprechend.

§ 4

Nachträgliche Erstattung von vor Inkrafttreten entstandenen Vorhaltekosten

Vorhaltekosten, die in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zum Aufbau der Einheiten nach § 2 Absatz 3 bei den jeweiligen Küstenländern entstanden sind, werden nach § 2 dieser Anlage vom Bund und

den jeweiligen Küstenländern zu 50 vom Hundert getragen. Sie können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgerechnet werden. Für die Abrechnung gelten § 3 Absatz 4 und 6 dieser Anlage entsprechend.

[Anhang
zu Anlage 3 (§ 2 Absatz 1)]

Kostenansätze und Evalulerung

(1) Für die in § 2 Absatz 1 der Anlage 3 genannten Vorhaltekosten werden gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage 3 einvernehmlich folgende Kostenansätze festgelegt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	Gesamt pro Jahr	Anteil Bund pro Jahr	halbjährlicher Abschlag Bund für die Halbjahre 1 bis 5 gemäß § 3 Absatz 2 der Anlage 3	Zahlung Bund für das Halbjahr 6 gemäß § 3 Absatz 3 der Anlage 3
MIRG Firefighting	290 000 €	145 000 €	72 500 €	36 250 €
MIRG Medical Response	380 000 €	190 000 €	95 000 €	47 500 €
MIRG First Response	520 000 €	260 000 €	130 000 €	65 000 €

(2) Zum Ende des dreijährigen Abrechnungszeitraums werden die Kostenansätze evalulert und gegebenenfalls angepasst.

Anlage 1.3

Vereinbarung

zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, handelnd für das „Sondervermögen Hafen" im Betrieb gewerblicher Art (Hafenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen), diese vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG,

nachstehend "Bremen" genannt

und

der ArGe Weserschleppdienst bestehend aus Unterweser Reederei GmbH und Bugsier, Reederei und Bergungsgesellschaft GmbH & Co. KG

nachstehend "ArGe" genannt

wird nachfolgende Vereinbarung über die Bereitstellung von Schleppern für den wasserseitigen Brandschutz in Bremerhaven getroffen. Die Vereinbarung vom 18./23.12.1998 sowie die Verlängerung vom 24.01./04.02.2011 werden hiermit aufgehoben.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist die Bereitstellung eines Schleppers zur Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes sowohl in der Hafengruppe Bremerhaven als auch auf der Weser im Hoheitsgebiet der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (Einsatzgebiet lt. Anlage 1).

§ 1
Bereitstellung eines Schleppers, Weisungen, nautische Führung

(1) Die ArGe ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung den Schlepper „Geeste" oder den Schlepper „Bugsier 4" oder einen anderen für diesen Zweck geeigneten Schlepper für Brandeinsätze und Feuerlöschübungseinsätze im Einsatzgebiet bereitzustellen.
Dazu hat die ArGe auf Anforderung Bremens oder der Feuerwehr der Stadt Bremerhaven sowohl im Alarm- als auch im Übungsfall einen Schlepper im Hafenbereich nautisch und technisch bemannt (§ 3 Abs. 1) zu Brandeinsätzen innerhalb von 30 Minuten, soweit wie möglich früher, zur Übernahme des Löschtrupps zur Verfügung zu stellen und den Weisungen der Feuerwehr zu folgen.

Die Übungseinsätze sind so durchzuführen, dass der wirtschaftliche Einsatz der Schlepper hierdurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(2) Die ArGe ist verpflichtet, eine 95 % Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Bevorzugt sind hierfür der Schlepper „Geeste" bzw. „Bugsier4" vorzuhalten. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist die ArGe berechtigt, im Bedarfsfall einen Offshore-Schlepper einzusetzen. Dies gilt sowohl für einen Einsatz im Hafenbereich als auch für einen Einsatz im Weserbereich. Es wird somit seitens der ArGe eine 95%ige Verfügbarkeit eines Schleppers mit einem freien Arbeitsdeck zur seefesten Aufnahme des Abrollbehälters (AB) (§ 2 Abs. 2)

für Brand- und Übungseinsätze garantiert.

(3) Den Weisungen der mit der feuerwehrtechnischen Besetzung beauftragten Feuerwehr ist im Rahmen der Bereitstellung des Schleppers Folge zu leisten. Die nautische Führung des Schleppers durch den Kapitän bleibt von den Weisungen der beauftragten Feuerwehr unberührt.

§ 2
Ausrüstung der Schlepper

(1) Die ArGe ist nicht verpflichtet, feuerwehrtechnisches Gerät an Bord der Schlepper vorzuhalten; dieses wird im Bedarfsfall von der Feuerwehr an Bord gebracht.

(2) Im Falle eines Schiffsbrands kommt ein Abrollbehälter zum Einsatz, der die Abmessungen max. mögliche Länge 6,70 m x 2,5 m bei max. 10 to hat und die für eine Schiffsbrandbekämpfung notwendige Feuerwehrausrüstung enthält. Der Abrollcontainer wird als eine Einheit an Bord des Schleppers genommen. Die Verladung erfolgt vorrangig mittels eines mobilen Krans der Feuerwehr Bremerhaven. Der Übernahmeort des AB wird von der Feuerwehr Bremerhaven bestimmt.

(3) Zur Brandbekämpfung mit Schaummittel wird auf die vorhandenen feuerwehrtechnischen Einrichtungen auf den Schleppern zurück gegriffen.

(4) Zur seefesten Sicherung des Abrollcontainers an Bord der Schlepper wird die ArGe bis zum 31.03.2012schnellstmöglich die Schlepper „Geeste“ und „Bugsier 4“ mit einem abnehmbaren Schleppbock und einer entsprechenden Haltung/Verriegelung für den Abrollcontainer ausrüsten.

(5) Bis zu dem Zeitpunkt, wo der Umbau der „Geeste“ und „Bugsier 4“ abgeschlossen ist, hält die ArGe die bisherigen Feuerlöschschlepper „Berne“ und „Luchs“ vor.

§ 3
Bemannung, Wartung

(1) Die ArGe ist verpflichtet, die Schlepper nautisch und technisch zu bemannen und zu betreiben. Die feuerwehrtechnische Besetzung erfolgt durch die Feuerwehr Bremerhaven.

(2) Die fest eingebauten Feuerschutzeinrichtungen (§ 2 Abs. 3 und 4) sind von der ArGe nach den anerkannten Regeln der Technik zu warten und betriebsbereit zu halten.

§ 4
Vergütung, Kosten, Zahlungsmodalitäten

(1) Bremen zahlt für die Bereitstellung der Schlepper bis spätestens zum 31. Januar jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 85.000,00 (in Worten: Fünfundachtzigtausend Euro) zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
Der Betrag steht je zur Hälfte den Unternehmen der ArGe zu. Bremen überweist die Jahrespauschale und alle weiteren Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarung auf ein von der ArGe anzugebendes Konto. Bremen übernimmt keinerlei Verpflichtungen für die Aufteilung von Zahlungen innerhalb der ArGe.

(2) Für Übungsfahrten von bis zu 21 Stunden pro Jahr zahlt Bremen für die Schlepper bis spätestens zum 31. Januar jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 11.500 (in Worten: Elftausendfünfhundert Euro) zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
Es ist Sache der ArGe, den Betrag entsprechend den tatsächlichen Nutzungsstunden pro Schlepper aufzuteilen.

(3) Die Jahrespauschalen für die Schepperbereitstellungen und für die Übungseinsätze erhöhen sich nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt für das vorhergegangene Jahr ermittelten Inflationsrate (veröffentlicht unter www.destatis.de), erstmalig zum 01.01.2013.

(4) Bei Einsatzfahrten im Rahmen von Brandeinsätzen und für über 21 Stunden pro Vertragsjahr hinausgehende Übungsfahrten werden, sofern nicht § 8 etwas Anderes bestimmt, die Einsatzkosten in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes des Schlepplohntarifs für die Seeschiffsassistenz auf der Weser in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit Fassung vom 01.09.2005: Stundensatz € 550) je Schlepper und Stunde berechnet, zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

(5) Die Kosten für die Umrüstung der 2 Schlepper mit einem abnehmbaren Schleppbock, die Herrichtung der vorhanden Schaummitteltanks nebst Zumischer und einer Halterung/Verriegelung für den Abrollcontainer (§ 2 Abs. 4) in Höhe von je 75.000 € zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes pro Schlepper werden von Bremen getragen.

§ 5
Haftung

(1) Die ArGe haftet für Schäden, die Bremen und/oder das eingesetzte feuerwehrtechnische Personal während des Einsatzes erleidet nur insowiet, als die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines oder beider Unternehmen der ArGe, ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich der Kapitäne und der Besatzungen der Schlepper verursacht worden sind.

Soweit die ArGe nach dieser Regelung nicht haftet, stellt Bremen die Unternehmen der ArGe von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

(2) Bremen haftet für Schäden, die eines oder beide Unternehmen der ArGe und/oder das nautisch-technische Personal der Schlepper während des Einsatzes erleidet nur insoweit, als die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des eingesetzten feuerwehrtechnischen Personals verursacht worden sind.

Soweit Bremen nach dieser Regelung nicht haftet, stellt die ArGe Bremen von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

(3) Schäden an den Schleppern und/oder Feuerlöscheinrichtungen, die im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstehen, werden der ArGe auf Nachweis von Bremen erstattet, soweit nicht Ansprüche der ArGe gegen Dritte bestehen und durchgesetzt werden können.

Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Schiffsbesatzungen verursacht wurden, sind davon ausgenommen. Nicht erstattet werden Verschleißschäden.

(4) Die Beweislast dafür, dass zur Erstattung angemeldete Schäden im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstanden sind, trägt die ArGe. Erstattungspflichtige Schäden sind dem Hansestadt Bremischen Hafenamt, Bezirk Bremerhaven, unverzüglich anzuzeigen. Erstattungen erfolgen nur auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen.

§ 6
Reparatur-/Werftzeiten

(1) Die ArGe wird, sofern nicht ein Fall des § 7 vorliegt, notwendige Werft- und Reparaturliegezeiten so abstimmen, dass mindestens einer der beiden Schlepper für Alarm- und/oder Übungseinsätze bereitsteht.
Die Zeit zur Bereitstellung des Schleppers nach § 1 Abs. 1 darf sich in diesem Fall durch den wirtschaftlichen Einsatz des Schleppers auf maximal eine Stunde verlängern.

(2) Die ArGe ist verpflichtet, Werft- und Reparaturliegezeiten so kurz wie möglich zu halten. Eine Werftliegezeit soll den Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.

(3) Werft- und Reparaturliegezeiten der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von den Firmen vorgesehenen Schlepper sind Bremen und dem Hansestadt Bremisches Hafenamt, Bezirk Bremerhaven, sowie der Feuerwehr Bremerhaven rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7
Verlust / Ausfall der Schiffe

(1) Im Falle des Totalverlustes bzw. eines gleichzeitigen Reparaturausfalls beider Schlepper über einen Zeitraum, der eine vierwöchige Werftzeit wesentlich überschreitet, oder im Falle einer Kombination aus Totalverlust und Reparaturausfall wird die ArGe bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzschleppers bzw. für den Zeitraum der Reparatur von den Verpflichtungen gemäß § 1 dieser Vereinbarung entbunden. In diesem Fall ist die ArGe jedoch verpflichtet, Bremen unverzüglich zu benachrichtigen und eine Alternative zur kurzfristigen Aufrechterhaltung des Brandschutzes im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Übergangszeitraum anzubieten. Soweit der ArGe oder einem der Unternehmen der ArGe Verschulden zur Last fällt, hat die ArGe die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 8
Wirtschaftliche Nutzung, Bergung, Schiffsunfälle

(1) Die wirtschaftliche Nutzung der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von der ArGe vorgesehenen Schlepper erfolgt in einem Bereich, in dem einer der Schlepper im Alarmfall in der Regel innerhalb von 30 Minuten, soweit möglich früher, mit feuerwehrtechnischem Personal besetzt werden kann.

(2) Tätigkeiten der Schlepper im Rahmen von Bergungen und Hilfeleistungen auf der Grundlage mit der ArGe oder einem Unternehmen der ArGe abgeschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge gelten als wirtschaftliche Nutzung. Erfolgen Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Brandeinsätzen durch den dafür bereitgestellten Schlepper und auf der Grundlage von Einsätzen der Feuerwehr, handelt es sich um Brandschutzeinsätze im Sinne dieser Vereinbarung.

(3) Für Schiffsunfälle auf der Bundeswasserstraße Weser haben die einschlägigen Vorschriften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dazu mit der ArGe oder einem Unternehmen der ArGe getroffene Vereinbarungen Vorrang vor dieser Vereinbarung. Es bleibt im Falle der Ersatzvornahme auch dann dabei, wenn zusätzlich ein Brand ausbricht.

(4) Soweit im Rahmen von Bergung und Hilfeleistungen, einschließlich Brandeinsätzen, auf der Grundlage von mit der ArGe oder einem Unternehmen der ArGe geschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge auch feuerwehrtechnisches Personal eingesetzt wird, werden die dafür entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch Bremen an Bremen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf die Höhe der realisierten Nettoerlöse begrenzt.

(5) Die ArGe hat keine Ansprüche gegenüber Bremen, wenn im Alarm- und/oder Übungsfall der von der ArGe bereitgestellte Schlepper für eine wirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung steht.

(6) Hiervon ausgenommen ist die Kostenerstattung gemäß § 4 Abs. 3. Darüber hinaus hält die ArGe Bremen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus einer Unterbrechung der wirtschaftlichen Nutzung des von der ArGe bereitgestellten Schleppers durch einen Alarm- und/oder Übungsfall eintreten.

§ 9
Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft, und wird für die Zeit bis zum 31.12.2021 fest abgeschlossen. Danach verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf der festen Laufzeit bzw. eines Folgejahres durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.

(2) Die ArGe ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats entschädigungslos zu kündigen, wenn sie oder eines der ihr angehörenden Unternehmen aus Kostengründen gezwungen ist, die Seeschiffs-Assistenz in der Hafengruppe Bremerhaven einzustellen.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bremen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Regelung ist durch eine zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(4) Diese Vereinbarung ist in vierfacher Ausfertigung unterschrieben. Bremen erhält zwei, die der ArGe angehörenden Unternehmen je eine Ausfertigung

Bremen, den 09.03.2012

Für die Freie Hansestadt Bremen

Im Auftrag gezeichnet Bettina Linkogel

Bremen, den 06.03.2012

für die Unterweser Reederei GmbH

gezeichnet Roggemann

Bremerhaven, den 19.03.2012

für das Sondervermögen Hafen

bremenports GmbH & Co. KG

gezeichnet Holger Banik und Robert Howe

Hamburg, den 29.03.2012

Für die Bugsier, Reederei und Bergungsges. GmbH & Co. KG

Gezeichnet J.-W. Schuchmann

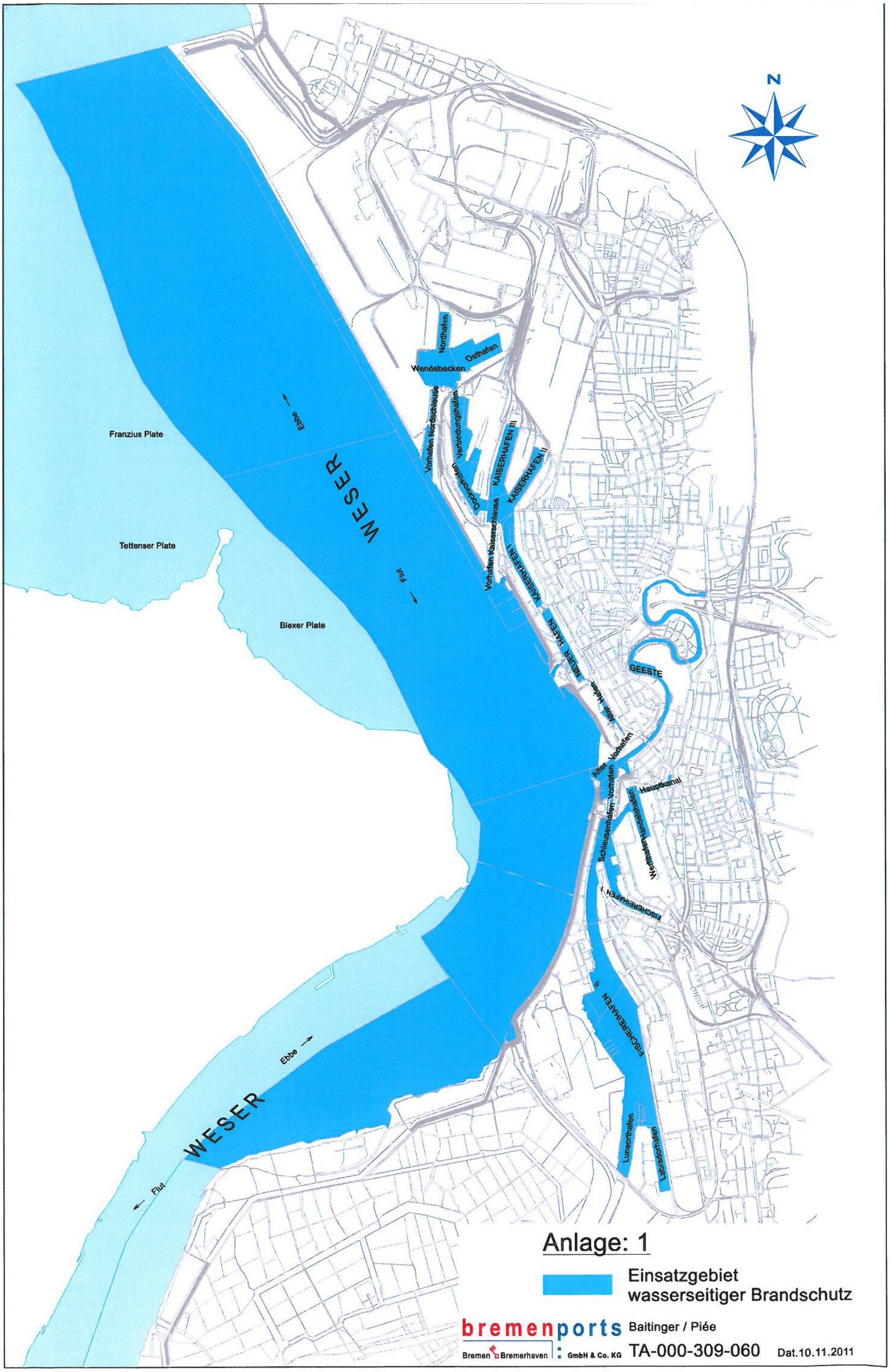
N
Nordhafen
Oelhafen
Wendebecken
Vorhafen Nordschleuse
Verbindungshafen
KAISERHAFEN III
KAISERHAFEN II
Dockvorhafen
Vorhafen Kaiserschleuse
KAISERHAFEN I
NEUER HAFEN
Alter Hafen
Alter Vorhafen
GEESTE
Hauptkanal
Schleusenhafen Vorhafen
FISCHEREIHAFEN I
FISCHEREIHAFEN II
Labradorhafen
Franzius Plate
Tettenser Plate
Blexer Plate
WESER
Ebbe
Flut
WESER
Ebbe
Flut
Anlage: 1
Einsatzgebiet
wasserseitiger Brandschutz
bremenports
Bremen Bremerhaven GmbH & Co. KG
Baitinger / Piée
TA-000-309-060
Dat.10.11.2011

1. Änderungsvereinbarung

zur Vereinbarung über die Bereitstellung von Schleppern für den wasserseitigen Brandschutz in Bremerhaven, - Inkraftgetreten zum 01. Januar 2012-

zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch

den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen, handelnd für das „Sondervermögen Hafen" im Betrieb gewerblicher Art (Hafenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen), diese vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG

und

der Unterweser Reederei GmbH, Barkhausenstr. 6, 27568 Bremerhaven
-nachstehend URAG genannt-

Präambel

Die Vereinbarung über die Bereitstellung eines Schleppers zur Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes sowohl in der Hafengruppe Bremerhaven als auch auf der Weser im Hoheitsgebiet der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven wurde mit der Arbeitsgemeinschaft Weserschleppdienst (ArGe) geschlossen. Sie trat am 01.01.2012 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021.
Die ArGe Weserschleppdienst besteht aus der Unterweser Reederei GmbH (URAG) und BUGSIER, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG.

Zum 31.12.2015 wird die ArGe vollständig aufgelöst. Es ist aus diesem Grunde erforderlich mit jedem der Vereinbarungspartner eine separate Änderungsvereinbarung zu schließen, damit die Unternehmen URAG sowie BUGSIER jeweils eigenständige Vereinbarungspartner werden und das Ziel der Vereinbarung vom 01.01.2012 weiterhin erhalten bleibt.

§ 1
Bereitstellung eines Schleppers, Weisungen, nautische Führung

(1) Die URAG ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung den Schlepper „Geeste" oder einen anderen für diesen Einsatz geeigneten Schlepper für Brandeinsätze und Feuerlöschübungseinsätze im Einsatzgebiet bereitzustellen.
Dazu hat die URAG auf Anforderung Bremens oder der Feuerwehr der Stadt Bremerhaven sowohl im Alarm- als auch im Übungsfall einen Schlepper im Ha-

fenbereich nautisch und technisch bemannt (§ 3 Abs. 1) zu Brandeinsätzen innerhalb von 30 Minuten, soweit wie möglich früher, zur Übernahme des Löschtrupps zur Verfügung zu stellen und den Weisungen der Feuerwehr zu folgen. Die Übungseinsätze sind so durchzuführen, dass der wirtschaftliche Einsatz der Schlepper hierdurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(2) Die URAG ist verpflichtet, in Absprache mit BUGSIER, eine 95% Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Die URAG hält hierfür bevorzugt, den Schlepper „Geeste" vor. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist die URAG berechtigt, im Bedarfsfall einen anderen für den vertragsgemäßen Einsatz geeigneten Offshore-Schlepper einzusetzen. Dies gilt sowohl für einen Einsatz im Hafenbereich als auch für einen Einsatz im Weserbereich. Die URAG garantiert, in Absprache mit BUGSIER, eine 95%ige Verfügbarkeit eines Schleppers mit einem freien Arbeitsdeck zur seefesten Aufnahme des Abrollbehälters (AB) (§ 2 Abs. 2) für Brand- und Übungseinsätze.

(3) Den Weisungen der mit der feuerwehrtechnischen Besetzung beauftragten Feuerwehr ist im Rahmen der Bereitstellung des Schleppers Folge zu leisten. Die nautische Führung des Schleppers durch den Kapitän bleibt von den Weisungen der beauftragten Feuerwehr unberührt.

§ 2
Ausrüstung der Schlepper

(1) Die URAG ist nicht verpflichtet, feuerwehrtechnisches Gerät an Bord der Schlepper vorzuhalten; dieses wird im Bedarfsfall von der Feuerwehr an Bord gebracht.

(2) Im Falle eines Schiffsbrands kommt ein Abrollbehälter zum Einsatz, der die Abmessungen max. mögliche Länge 6,70 m x 2,5 m bei max. 10 to hat und die für eine Schiffsbrandbekämpfung notwendige Feuerwehrausrüstung enthält. Der Abrollcontainer wird als eine Einheit an Bord des Schleppers genommen. Die Verladung erfolgt vorrangig mittels eines mobilen Krans der Feuerwehr Bremerhaven. Der Übernahmeort des AB wird von der Feuerwehr Bremerhaven bestimmt.

(3) Zur Brandbekämpfung mit Schaummittel wird auf die vorhandenen feuerwehrtechnischen Einrichtungen auf dem Schlepper zurückgegriffen.

(4) Zur seefesten Sicherung des Abrollcontainers an Bord ihres Schlepper hat die URAG die „Geeste" mit einem abnehmbaren Schleppbock und einer entsprechenden Haltung/Verriegelung für den Abrollcontainer ausgerüstet.

§ 3
Bemannung, Wartung

(1) Die URAG ist verpflichtet, die Schlepper nautisch und technisch zu bemannen und zu betreiben. Die feuerwehrtechnische Besetzung erfolgt durch die Feuerwehr Bremerhaven.

(2) Die fest eingebauten Feuerschutzeinrichtungen (§ 2 Abs. 3 und 4) sind von der URAG nach den anerkannten Regeln der Technik zu warten und betriebsbereit zu halten.

§ 4
Vergütung, Kosten, Zahlungsmodalitäten

(1) Bremen zahlt der URAG für die Bereitstellung des Schleppers „Geeste" bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 42.500,00 (in Worten: zweiundvierzigtausendfünfhundert Euro) zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
Bremen überweist die Jahrespauschale und alle weiteren Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarung auf ein von der URAG anzugebendes Konto.

(2) Für Übungsfahrten von bis zu 10,5 Stunden pro Jahr zahlt Bremen für die „Geeste" bis spätestens zum 31. Januar jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 5.750,00 (in Worten: Fünftausendsiebenhundertfünzig Euro) zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

(3) Die Jahrespauschalen für die Schlepperbereitstellung und für die Übungseinsätze erhöhen sich nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt für das vorhergegangene Jahr ermittelten Inflationsrate (veröffentlicht unter www.destatis.de), erstmalig zum 01.01.2013.

(4) Bei Einsatzfahrten im Rahmen von Brandeinsätzen und für über 10,5 Stunden pro Vertragsjahr hinausgehende Übungsfahrten werden, sofern nicht § 8 etwas anderes bestimmt, die Einsatzkosten in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes des Schlepplohntarifs für die Seeschiffsassistenz auf der Weser in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit Fassung vom 01.09.2005: Stundensatz € 550) je Schlepper und Stunde berechnet, zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

(5) Die Kosten für die Umrüstung des Schleppers „Geeste" mit einem abnehmbaren Schleppbock, die Herrichtung des vorhandenen Schaummitteltanks nebst Zumischer und einer Halterung/Veriegelung für den Abrollcontainer (§ 2 Abs. 4) in Höhe von 75.000 € zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes wurden von Bremen getragen.

§ 5
Haftung

(1) Bei jeder schuldhaften Schadensverursachung haftet URAG nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Bremen vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und auch nicht für Fälle einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung.
Soweit die URAG nach dieser Regelung nicht haftet, stellt Bremen die Unternehmen der URAG von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

(2) Bei jeder schuldhaften Schadensverursachung haftet Bremen nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die URAG vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden, die

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und auch nicht für Fälle einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung.
Soweit Bremen nach dieser Regelung nicht haftet, stellt die URAG Bremen von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

(3) Schäden an den Schleppern und/oder Feuerlöscheinrichtungen, die im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstehen, werden der URAG auf Nachweis von Bremen erstattet, soweit nicht Ansprüche der URAG gegen Dritte bestehen und durchgesetzt werden können.
Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Schiffsbesatzungen verursacht wurden, sind davon ausgenommen. Nicht erstattet werden Verschleißschäden.

(4) Die Beweislast dafür, dass zur Erstattung angemeldete Schäden im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstanden sind, trägt die URAG. Erstattungspflichtige Schäden sind dem Hansestadt Bremischen Hafenamt, Bezirk Bremerhaven, unverzüglich anzuzeigen. Erstattungen erfolgen nur auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen.

§ 6
Reparatur-/Werftzeiten

(1) Die URAG wird, sofern nicht ein Fall des § 7 vorliegt, notwendige Werft- und Reparaturliegezeiten mit BUGSIER so abstimmen, dass mindestens einer der beiden Schlepper „Geeste" oder „Bugsier 4" oder ein anderer für den vertragsgemäßen Einsatz geeigneter Schlepper für Alarm- und/oder Übungseinsätze bereitsteht.
Die Zeit zur Bereitstellung des Schleppers nach § 1 Abs. 1 darf sich in diesem Fall durch den wirtschaftlichen Einsatz des Schleppers auf maximal eine Stunde verlängern.

(2) Die URAG ist verpflichtet, Werft- und Reparaturliegezeiten so kurz wie möglich zu halten. Eine Werftliegezeit soll den Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.

(3) Werft- und Reparaturliegezeiten der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von den Firmen vorgesehenen Schlepper sind Bremen und dem Hansestadt Bremisches Hafenamt, Bezirk Bremerhaven, sowie der Feuerwehr Bremerhaven rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7
Verlust / Ausfall der Schiffe

(1) Im Falle des Totalverlustes bzw. eines gleichzeitigen ungeplanten Reparaturausfalls der Schlepper „Geeste" und „BUGSIER 4" über einen Zeitraum, der eine vierwöchige Werftzeit wesentlich überschreitet, oder im Falle einer Kombination aus Totalverlust und Reparaturausfall wird die URAG bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzschleppers bzw. für den Zeitraum der Reparatur von den Verpflichtungen gemäß § 1 dieser Vereinbarung entbunden. In diesem Fall ist die URAG jedoch verpflichtet, Bremen unverzüglich zu benachrichtigen und eine Alternative zur

kurzfristigen Aufrechterhaltung des Brandschutzes im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Übergangszeitraum anzubieten.

(2) Soweit der URAG Verschulden zur Last fällt, hat die URAG die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 8
Wirtschaftliche Nutzung, Bergung, Schiffsunfälle

(1) Die wirtschaftliche Nutzung der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von der URAG vorgesehenen Schlepper „Geeste" erfolgt in einem Bereich, in dem der Schlepper im Alarmfall in der Regel innerhalb von 30 Minuten, soweit möglich früher, mit feuerwehrtechnischem Personal besetzt werden kann.

(2) Tätigkeiten der „Geeste" im Rahmen von Bergungen und Hilfeleistungen auf der Grundlage mit URAG abgeschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge gelten als wirtschaftliche Nutzung. Erfolgen Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Brandeinsätzen durch den dafür bereitgestellten Schlepper und auf der Grundlage von Einsätzen der Feuerwehr, handelt es sich um Brandschutzeinsätze im Sinne dieser Vereinbarung.

(3) Für Schiffsunfälle auf der Bundeswasserstraße Weser haben die einschlägigen Vorschriften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dazu mit der URAG getroffene Vereinbarungen Vorrang vor dieser Vereinbarung. Es bleibt im Falle der Ersatzvornahme auch dann dabei, wenn zusätzlich ein Brand ausbricht.

(4) Soweit im Rahmen von Bergung und Hilfeleistungen, einschließlich Brandeinsätzen, auf der Grundlage von mit der URAG geschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge auch feuerwehrtechnisches Personal eingesetzt wird, werden die dafür entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch Bremen an Bremen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf die Höhe der realisierten Nettoerlöse begrenzt.

(5) Die URAG hat keine Ansprüche gegenüber Bremen, wenn im Alarm- und/oder Übungsfall der von der URAG bereitgestellte Schlepper für eine wirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung steht.

(6) Hiervon ausgenommen ist die Kostenerstattung gemäß § 4 Abs. 3. Darüber hinaus hält die URAG Bremen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus einer Unterbrechung der wirtschaftlichen Nutzung des von der URAG bereitgestellten Schleppers durch einen Alarm- und/oder Übungsfall eintreten.

§ 9
Laufzeit

(1) Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft, und wird für die Zeit bis zum 31.12.2021 fest abgeschlossen. Danach verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf der festen Laufzeit bzw. eines Folgejahres durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.

(2) Die URAG ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats entschädigungslos zu kündigen, wenn sie aus Kostengründen gezwungen ist, die Seeschiffsassistenz in der Hafengruppe Bremerhaven

einzustellen.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bremen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Regelung ist durch eine zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(4) Diese Vereinbarung ist in vierfacher Ausfertigung unterschrieben. Bremen erhält zwei, die URAG je eine Ausfertigung.

Bremen, den 08.01.2016

Für die Freie Hansestadt Bremen

Im Auftrag gez. Bettina Linkogel

Bremen, den 08.01.2016

Für die Unterweser Reederei GmbH

gez. Rohrßen und ppa. Woerheide

Bremerhaven, den 18.01.2016

bremenports GmbH & Co. KG

gez. Howe und Rehberg

1. Änderungsvereinbarung

zur Vereinbarung über die Bereitstellung von Schleppern für den wasserseitigen Brandschutz in Bremerhaven, - Inkraftgetreten zum 01. Januar 2012-

zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen, handelnd für das „Sondervermögen Hafen" im Betrieb gewerblicher Art (Hafenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen), diese vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG

und

der Bugsier-, Reederei- und Bergungsgesellschaft mbH & Co. KG, Johannisbollwerk 10, 20459 Hamburg
-nachstehend BUGSIER genannt-

Präambel

Die Vereinbarung über die Bereitstellung eines Schleppers zur Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes sowohl in der Hafengruppe Bremerhaven als auch auf der Weser im Hoheitsgebiet der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven wurde mit der Arbeitsgemeinschaft Weserschleppdienst (ArGe) geschlossen. Sie trat am 01.01.2012 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021.
Die ArGe Weserschleppdienst besteht aus der Unterweser Reederei GmbH (URAG) und BUGSIER, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG.

Zum 31.12.2015 wird die ArGe vollständig aufgelöst. Es ist aus diesem Grunde erforderlich mit jedem der Vereinbarungspartner eine separate Änderungsvereinbarung zu schließen, damit die Unternehmen BUGSIER sowie URAG jeweils eigenständige Vereinbarungspartner werden und das Ziel der Vereinbarung vom 01.01.2012 weiterhin erhalten bleibt.

§ 1
Bereitstellung eines Schleppers, Weisungen, nautische Führung

(1) Die BUGSIER ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung den Schlepper „BUGSIER 4" oder einen anderen für diesen Einsatz geeigneten Schlepper für Brandeinsätze und Feuerlöschübungseinsätze im Einsatzgebiet bereitzustellen.
Dazu hat die BUGSIER auf Anforderung Bremens oder der Feuerwehr der Stadt Bremerhaven sowohl im Alarm- als auch im Übungsfall einen Schlepper im Ha-

fenbereich nautisch und technisch bemannt (§ 3 Abs. 1) zu Brandeinsätzen innerhalb von 30 Minuten, soweit wie möglich früher, zur Übernahme des Löschtrupps zur Verfügung zu stellen und den Weisungen der Feuerwehr zu folgen.
Die Übungseinsätze sind so durchzuführen, dass der wirtschaftliche Einsatz der Schlepper hierdurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(2) Die BUGSIER ist verpflichtet, in Absprache mit der URAG, eine 95% Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Die BUGSIER hält hierfür bevorzugt, den Schlepper „BUGSIER 4" vor. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist die BUGSIER berechtigt, im Bedarfsfall einen anderen für den vertragsgemäßen Einsatz geeigneten Offshore-Schlepper einzusetzen. Dies gilt sowohl für einen Einsatz im Hafenbereich als auch für einen Einsatz im Weserbereich. Die BUGSIER garantiert, in Absprache mit der URAG, eine 95%ige Verfügbarkeit eines Schleppers mit einem freien Arbeitsdeck zur seefesten Aufnahme des Abrollbehälters (AB) (§ 2 Abs. 2) für Brand- und Übungseinsätze.

(3) Den Weisungen der mit der feuerwehrtechnischen Besetzung beauftragten Feuerwehr ist im Rahmen der Bereitstellung des Schleppers Folge zu leisten. Die nautische Führung des Schleppers durch den Kapitän bleibt von den Weisungen der beauftragten Feuerwehr unberührt.

§ 2
Ausrüstung der Schlepper

(1) Die BUGSIER ist nicht verpflichtet, feuerwehrtechnisches Gerät an Bord der Schlepper vorzuhalten; dieses wird im Bedarfsfall von der Feuerwehr an Bord gebracht.

(2) Im Falle eines Schiffsbrands kommt ein Abrollbehälter zum Einsatz, der die Abmessungen max. mögliche Länge 6,70 m x 2,5 m bei max. 10 to hat und die für eine Schiffsbrandbekämpfung notwendige Feuerwehrausrüstung enthält. Der Abrollcontainer wird als eine Einheit an Bord des Schleppers genommen. Die Verladung erfolgt vorrangig mittels eines mobilen Krans der Feuerwehr Bremerhaven. Der Übernahmeort des AB wird von der Feuerwehr Bremerhaven bestimmt.

(3) Zur Brandbekämpfung mit Schaummittel wird auf die vorhandenen feuerwehrtechnischen Einrichtungen auf dem Schlepper zurückgegriffen.

(4) Zur seefesten Sicherung des Abrollcontainers an Bord ihres Schlepper hat die BUGSIER die „BUGSIER 4" mit einem abnehmbaren Schleppbock und einer entsprechenden Haltung/Verriegelung für den Abrollcontainer ausgerüstet.

§ 3
Bemannung, Wartung

(1) Die BUGSIER ist verpflichtet, die Schlepper nautisch und technisch zu bemannen und zu betreiben. Die feuerwehrtechnische Besetzung erfolgt durch die Feuerwehr Bremerhaven.

(2) Die fest eingebauten Feuerschutzeinrichtungen (§ 2 Abs. 3 und 4) sind von der BUGSIER nach den anerkannten Regeln der Technik zu warten und betriebsbereit zu halten.

§ 4
Vergütung, Kosten, Zahlungsmodalitäten

(1) Bremen zahlt der BUGSIER für die Bereitstellung des Schleppers „BUGSIER 4" bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 42.500,00 (in Worten: zweiundvierzigtausendfünfhundert Euro) zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.
Bremen überweist die Jahrespauschale und alle weiteren Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarung auf ein von der BUGSIER anzugebendes Konto.

(2) Für Übungsfahrten von bis zu 10,5 Stunden pro Jahr zahlt Bremen für die „BUGSIER 4" bis spätestens zum 31. Januar jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 5.750,00 (in Worten: Fünftausendsiebenhundertfünzig Euro) zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

(3) Die Jahrespauschalen für die Schlepperbereitstellung und für die Übungseinsätze erhöhen sich nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt für das vorhergegangene Jahr ermittelten Inflationsrate (veröffentlicht unter www.destatis.de), erstmalig zum 01.01.2013.

(4) Bei Einsatzfahrten im Rahmen von Brandeinsätzen und für über 10,5 Stunden pro Vertragsjahr hinausgehende Übungsfahrten werden, sofern nicht § 8 etwas anderes bestimmt, die Einsatzkosten in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes des Schlepplohntarifs für die Seeschiffsassistenz auf der Weser in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit Fassung vom 01.09.2005: Stundensatz € 550) je Schlepper und Stunde berechnet, zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

(5) Die Kosten für die Umrüstung des Schleppers „BUGSIER 4" mit einem abnehmbaren Schleppbock, die Herrichtung des vorhandenen Schaummitteltanks nebst Zumischer und einer Halterung/Verriegelung für den Abrollcontainer (§ 2 Abs. 4) in Höhe von 75.000 € zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes wurden von Bremen getragen.

§ 5
Haftung

(1) Bei jeder schuldhaften Schadensverursachung haftet BUGSIER nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Bremen vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und auch nicht für Fälle einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung.
Soweit die BUGSIER nach dieser Regelung nicht haftet, stellt Bremen die Unternehmen der BUGSIER von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

(2) Bei jeder schuldhaften Schadensverursachung haftet Bremen nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die BUGSIER vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für

Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und auch nicht für Fälle einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung.
Soweit Bremen nach dieser Regelung nicht haftet, stellt die BUGSIER Bremen von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

(3) Schäden an den Schleppern und/oder Feuerlöscheinrichtungen, die im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstehen, werden der BUGSIER auf Nachweis von Bremen erstattet, soweit nicht Ansprüche der BUGSIER gegen Dritte bestehen und durchgesetzt werden können.
Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Schiffsbesatzungen verursacht wurden, sind davon ausgenommen. Nicht erstattet werden Verschleißschäden.

(4) Die Beweislast dafür, dass zur Erstattung angemeldete Schäden im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstanden sind, trägt die BUGSIER. Erstattungspflichtige Schäden sind dem Hansestadt Bremischen Hafenamt, Bezirk Bremerhaven, unverzüglich anzuzeigen. Erstattungen erfolgen nur auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen.

§ 6
Reparatur-/Werftzeiten

(1) Die BUGSIER wird, sofern nicht ein Fall des § 7 vorliegt, notwendige Werft- und Reparaturliegezeiten mit der URAG so abstimmen, dass mindestens einer der beiden Schlepper „BUGSIER 4" oder „Geeste" oder ein anderer für den vertragsgemäßen Einsatz geeigneter Schlepper für Alarm- und/oder Übungseinsätze bereitsteht.
Die Zeit zur Bereitstellung des Schleppers nach § 1 Abs. 1 darf sich in diesem Fall durch den wirtschaftlichen Einsatz des Schleppers auf maximal eine Stunde verlängern.

(2) Die BUGSIER ist verpflichtet, Werft- und Reparaturliegezeiten so kurz wie möglich zu halten. Eine Werftliegezeit soll den Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.

(3) Werft- und Reparaturliegezeiten der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von den Firmen vorgesehenen Schlepper sind Bremen und dem Hansestadt Bremisches Hafenamt, Bezirk Bremerhaven, sowie der Feuerwehr Bremerhaven rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7
Verlust / Ausfall der Schiffe

(1) Im Falle des Totalverlustes bzw. eines gleichzeitigen ungeplanten Reparaturausfalls der Schlepper „BUGSIER 4" und „Geeste" über einen Zeitraum, der eine vierwöchige Werftzeit wesentlich überschreitet, oder im Falle einer Kombination aus Totalverlust und Reparaturausfall wird die BUGSIER bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzschleppers bzw. für den Zeitraum der Reparatur von den Verpflichtungen gemäß § 1 dieser Vereinbarung entbunden. In diesem Fall ist die BUGSIER jedoch verpflichtet, Bremen unverzüglich zu benachrichtigen und eine Alternative zur kurzfristigen Aufrechterhaltung des Brandschutzes im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Übergangszeitraum anzubieten.

(2) Soweit der BUGSIER Verschulden zur Last fällt, hat die BUGSIER die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 8
Wirtschaftliche Nutzung, Bergung, Schiffsunfälle

(1) Die wirtschaftliche Nutzung der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von der BUGSIER vorgesehenen Schlepper „BUGSIER 4" erfolgt in einem Bereich, in dem der Schlepper im Alarmfall in der Regel innerhalb von 30 Minuten, soweit möglich früher, mit feuerwehrtechnischem Personal besetzt werden kann.

(2) Tätigkeiten der „BUGSIER 4" im Rahmen von Bergungen und Hilfeleistungen auf der Grundlage mit BUGSIER abgeschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge gelten als wirtschaftliche Nutzung. Erfolgen Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Brandeinsätzen durch den dafür bereitgestellten Schlepper und auf der Grundlage von Einsätzen der Feuerwehr, handelt es sich um Brandschutzeinsätze im Sinne dieser Vereinbarung.

(3) Für Schiffsunfälle auf der Bundeswasserstraße Weser haben die einschlägigen Vorschriften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dazu mit der BUGSIER getroffene Vereinbarungen Vorrang vor dieser Vereinbarung. Es bleibt im Falle der Ersatzvornahme auch dann dabei, wenn zusätzlich ein Brand ausbricht.

(4) Soweit im Rahmen von Bergung und Hilfeleistungen, einschließlich Brandeinsätzen, auf der Grundlage von mit der BUGSIER geschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge auch feuerwehrtechnisches Personal eingesetzt wird, werden die dafür entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch Bremen an Bremen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf die Höhe der realisierten Nettoerlöse begrenzt.

(5) Die BUGSIER hat keine Ansprüche gegenüber Bremen, wenn im Alarm- und/oder Übungsfall der von der BUGSIER bereitgestellte Schlepper für eine wirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung steht.

(6) Hiervon ausgenommen ist die Kostenerstattung gemäß § 4 Abs. 3. Darüber hinaus hält die BUGSIER Bremen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus einer Unterbrechung der wirtschaftlichen Nutzung des von der BUGSIER bereitgestellten Schleppers durch einen Alarm- und/oder Übungsfall eintreten.

§ 9
Laufzeit

(1) Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft, und wird für die Zeit bis zum 31.12.2021 fest abgeschlossen. Danach verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf der festen Laufzeit bzw. eines Folgejahres durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.

(2) Die BUGSIER ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats entschädigungslos zu kündigen, wenn sie aus Kostengründen gezwungen ist, die Seeschiffsassistenz in der Hafengruppe Bremerhaven einzustellen.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bremen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Regelung ist durch eine zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(4) Diese Vereinbarung ist in vierfacher Ausfertigung unterschrieben. Bremen erhält zwei, die BUGSIER je eine Ausfertigung.

Bremen, den 11.01.2016

für die Freie Hansestadt Bremen

Im Auftrag gez. Bettina Linkogel

Bremen, den 09.02.2016

für die Bugsier-, Reederei- und Bergungsges. GmbH & Co. KG

Gez. Schuchmann

Bremerhaven, den 15.01.2016

bremenports GmbH & Co. KG

gez. Howe und Rehberg